

Satzung des Kleingärtnervereins „Katzensäule“ e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Katzensäule“ e.V. und hat seinen Sitz in 14469 Potsdam, Voltaireweg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter der VR Nr. 294 eingetragen. Er ist Mitglied im Kreisverband der Garten- und Siedlerfreunde e.V. Potsdam, nachfolgend „Verband“ genannt.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Punkte:

1.

- Der Verein strebt den Zusammenschluss am Kleingartenwesen interessierter Bürger zur naturnahen und kreativen Gestaltung der Freizeit, durch kleingärtnerische Tätigkeit im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BkleinG) an.
- Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und deren Ausgestaltung als Bestandteile des der Allgemeinheit zugänglichen Grüns ein.
- Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.

2.

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können ihnen Aufwandsentschädigungen, über die Nachweis zu führen ist, gezahlt werden. Die jeweils geltenden steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Die Erstattung von mit Belegen nachgewiesenen Auslagen und Fahrkosten bleiben hiervon unberührt.

3.

Der Verein hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für den Ausbau und die Unterhaltung seiner Kleingartenanlage zu verwenden.

4.

Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen. Er fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, sowie die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt. Er setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Volksvertretung und deren Organe.

5.

Die Tätigkeit der Nutzer dient der Eigenversorgung mit kleingärtnerischen Produkten, der Naturverbundenheit, dem körperlichen Bewegungsausgleich zur Förderung der Gesundheit als auch der Ruhe und Entspannung.

Haben einzelne Mitglieder Interesse an einer Kleintierhaltung, die nicht dem Charakter des Kleingartens im Sinne des BkleinG entgegensteht, wird dieses Anliegen, nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand und der Nachbarschaft geduldet und befürwortet. Darüber ist im Pachtvertrag ein aktenkundiger Vermerk zu tätigen.

Der Verein unterstützt die Mitglieder dabei, dass Ruhe und ein gutes, sowie faires nachbarschaftliches Mit- und Nebeneinander gewahrt bleiben.

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2.

Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die aus gesundheitlichen oder alters bedingten Gründen ihren Kleingartennutzungsvertrag kündigen, zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sie besondere ehrenamtliche Leistungen für das Kleingartenwesen erbracht haben. **Ehrenmitglieder** haben kein Stimmrecht, sie müssen jedoch zu Mitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen des Vereins eingeladen werden. Sie sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.

3.

Die Mitgliedschaft wird satzungsgemäß wie folgt definiert:

- a) **Ordentliches Mitglied, auch Vollmitglied genannt**, ist jeder, der im Pachtvertrag der Kleingartensparte „Katzensäule“ e.V. eingetragen ist.
- b) Besteht bei Lebenspartnern oder anderen Personen, die mit den im Pachtvertrag stehenden Personen verwandtschaftliche, lebenspartnerschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen haben, der Wunsch, aktiv am Vereinsleben mitzuwirken, kann er eine Mitgliedschaft erwerben. Diese Mitgliedschaft wird **„außerordentliche Mitgliedschaft“** genannt. Die Aufnahme als „außerordentliches Mitglied“ erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand.
- c) **Ordentliche und außerordentliche Mitglieder** zahlen gleiche Mitgliedsbeiträge, sind gleichermaßen wahl- und abstimmungsberechtigt und werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen. Außerordentliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

4.

Nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Die Entscheidung über die Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei ablehnendem Bescheid kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

5.

Dem neuen Mitglied, (der Begriff „Mitglied“ gilt im Folgenden sowohl für ordentliche als auch außerordentliche Mitgliedschaft), wird die Satzung des Vereins, sowie die Rahmengenordnung des Verbandes ausgehändigt. Mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages für das laufende Jahr, ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen, sowie die Satzung und die Rahmengenordnung durch das neue Mitglied anerkannt.

6.

Die Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen eines Pächterwechsels, egal aus welchem Rechtsgrund alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die eine zügige Übernahme des Kleingartens gewährleisten. Die Anforderungen die der Zwischenpächter (der Verband) an einen Pächterwechsel in dem Zusammenhang stellt, sind strikt einzuhalten, um die kleingärtnerische Folgenutzung des Kleingartens im Sinne des BkleinG zu realisieren.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- sich aktiv an der Arbeit des Vereins zu beteiligen,
- sich zu allen Angelegenheiten, die Ziele und Aufgaben des Vereins betreffend, zu äußern und zur Willensbildung beizutragen,
- Vorschläge zur Anerkennung von Mitgliedern des Vereins, die besondere Leistungen für das Kleingartenwesen erbracht haben, beim Vorstand einzureichen,
- sein Abstimmungs- und Wahlrecht bei Abstimmungen innerhalb der Mitgliederversammlungen sowie bei Vorstandswahlen wahrzunehmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- Veröffentlichungen, das Vereinsleben betreffend, in den Schaukästen vorzunehmen. Diese sind vom Verfasser zu unterschreiben und mit dem Datum der Veröffentlichung zu versehen.
- Die Mitglieder haben das Recht, über die die finanziellen Ausgaben, die der Vorstand tätigt, informiert zu werden

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- die Satzung, die Rahmengenordnung und den Kleingartennutzungsvertrag einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins in der Kleingartenanlage zu verhalten und zu betätigen, (Vergleichen Sie bitte hierzu § 6, Ziff. 3, Buchstabe: d, dieser Satzung),

- Beschlüsse des Vereins einzuhalten und an deren Erfüllung aktiv mitzuwirken,
- die Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung des Kleingartens ergeben, termingerecht zu zahlen und
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeiten hat das Mitglied den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzbeitrag zu entrichten.
- Mitglieder, ab 75 Jahre, sind von der Erbringung der Gemeinschaftsleistungen befreit. (Beibehaltung des betreffenden Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 05.09.2009)
- Mitglieder, die körperliche Einschränkungen haben und nach dem § 2, Abs. 1, Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), einen Grad der Behinderung (GdB) ab 50 GdB, nachweisen, können durch den Vorstand von der Erbringung der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen, sowie von der Zahlung des Ersatzbeitrages für nicht geleistete Gemeinschaftsleistungen, befreit werden.

Der Betreffende, kann je nach seinen persönlichen Voraussetzungen, trotz der erteilten Befreiung, gemeinnützige Arbeit für den Verein leisten, wenn er sich dazu in der Lage fühlt.

Grundlage für die Erteilung einer Befreiung bildet ein formloser Antrag des betreffenden Mitgliedes, zusammen mit der Vorlage des „Schwerbehindertenausweises“, an den Vorstand. Eine Kopie desselben ist mit dem Antrag aktenkundig zu machen und beim Vorstand nachzuweisen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Austritt oder Tod.

2.

Der Austritt muss spätestens zum letzten Werktag des Monats Juni zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden, so dass die sechsmonatige Kündigungsfrist gewahrt ist.

3.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) Die ihm aufgrund der Satzung, der Beschlüssen der Mitgliederversammlung, obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
- b) durch sein Verhalten und Auftreten die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
- c) der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, dem Vorstand und dem Grundstückseigentümer (der Stiftung „Preußische Schlösser & Gärten, Berlin-Brandenburg), nicht nachkommt.
- d) das Vereinsleben durch sein Verhalten und Auftreten gefährdet, indem es das gutnachbarschaftliche Verhältnis und Zusammenleben der Vereinsmitglieder untereinander in grober Weise stört. (Vergl. § 2, Ziffer 5, letzter Satz)

4.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Es ist folgende Verfahrensweise einzuhalten:

Der Antrag auf Ausschluss sollte durch den Vorstand in der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn:

- a) ein Schlichtungsverfahren erfolglos verlief,
- b) das Mitglied zweimal in schriftlicher Form durch den Vorstand zur Erfüllung seiner Pflichten gemäß den § 5 (1. Ordnungsstrich) und § 6 Buchstabe d, dieser Satzung aufgefordert wurde.

Kann das Mitglied aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, dann entscheidet der Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung, die zu diesem Zweck öffentlich sein kann, zu dem das auszuschließende Mitglied mindestens 14 Tage vorher erneut schriftlich einzuladen ist.

Wenn das Mitglied wiederholt der Einladung nicht nachgekommen ist, kann der Vorstand auch in dessen Abwesenheit den Ausschluss beschließen.

5.

Die Beschlüsse über den Ausschluss, die endgültig sind, sind schriftlich abzufassen und dem betreffenden Mitglied auszuhändigen.

6.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für das Mitglied ergeben. Für das laufende Geschäftsjahr vom Mitglied zu zahlende Beiträge und Umlagen werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlungen
- der Vorstand

Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle zu führen, die durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter und den Schriftführer zu unterschreiben sind. Anstelle des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters kann auch der Versammlungsleiter auf Beschluss der Mitgliederversammlung unterschreiben.

§ 8 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens aber aus 7 Mitgliedern; zumindest jedoch aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassierer,
- dem Schriftführer,
- dem Fachberater

Über weitere Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl.

Der Vorstand ist zur Sicherung seiner Funktionsfähigkeit berechtigt, bei dauerhaftem Ausfall von Vorstandsmitgliedern, die nun unbesetzte Vorstandsfunktion durch kommissarisch arbeitende Vorstandsmitglieder zu ersetzen, indem er geeignete Vereinsmitglieder zu diesem Zweck kooptiert.

Gründe für dauerhafte Ausfälle können sein:

- Tod,
- Rücktritt aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen,
- Inaktivität oder Unzuverlässigkeit bei der Aufgabenerfüllung.

Kommissarisch eingesetzte Vorstandsmitglieder haben in ihrer folgenden Amtszeit alle Rechte und Pflichten analog den ordentlichen Vorstandsmitgliedern.

Kommissarisch arbeitenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende der Legislaturperiode im Amt, sie können bei der nächsten Vorstandswahl, - ihr Einverständnis vorausgesetzt -, gewählt werden.

2.

Der Vorstand wird für die Dauer von **drei Jahren** gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt, sie vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich.

Für besondere Vertragsverhandlungen können auch andere Personen bevollmächtigt werden.

4.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zu sechs Vorstandssitzungen im Jahr zusammen. Die Vorstandssitzungen sind generell nicht öffentlich, anlassbezogen kann der Vorstand ausgewählte Sitzungen auch öffentlich durchführen.

Anmerkung: Näheres regelt eine „Interne Geschäftsordnung“ **

5.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- die laufende Geschäftsführung des Vereins,
- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen,
- die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- die Erarbeitung von Berichten an die Mitgliederversammlungen,
- die Sicherung der ordnungsgemäßen Kassenführung,
- die Bildung von Kommissionen und die Berufung von Mitgliedern in Kommissionen.

Zur Regelung der Arbeit der Kommissionsmitglieder, erlässt der Vorstand Arbeitsrichtlinien. Es können ständige **Kommissionen** und zeitweilige Kommissionen berufen werden.

Ständige Kommissionen sind:

- die Revisionskommission,
- die Gartenkommission.

Je nach Erfordernis, kann durch die Mitgliederversammlung die Bildung von einer oder mehrerer Kommissionen verlangt werden. Die entsprechenden Arbeitsrichtlinien für die zeitweiligen Kommissionen sind dann durch den Vorstand zeitnah zu erarbeiten.

Anmerkung: Arbeitsrichtlinien sind notwendig für eine klare Definition des Kompetenzrahmens innerhalb der Kommissionen, um die Erreichung der Ziele einerseits zu gewährleisten, andererseits aber auch, dass die Rechte der Parzellenpächter gewahrt bleiben. **

6.

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit in das Vereinsregister oder vom Finanzamt zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, zu beschließen. Die Mitglieder werden über derartige Satzungsänderungen unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister durch Aushang an den Schautafeln in der Kleingartenanlage informiert.

7.

Der Vorstand ist berechtigt, unter der Voraussetzung einer zeitnahen Abstimmung mit dem Verband, als Zwischenpächter und dem Grundstückseigentümer (der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten, Berlin-Brandenburg), in deren Auftrag und unter Mitwirkung des Verbandes und Eigentümers, Sondergenehmigungen in Bezug auf die gültige Rahmengenartenordnung, Punkt 4 (Errichtung von Bauwerken), hier insbesondere der Ziffern: 4.2 und 4.3, zu erteilen.

Die Abstimmung mit dem Verband und dem Eigentümer hat vor der Erteilung der Sondergenehmigung mit detailgetreuer Begründung der Umstände, die zu dieser Entscheidung führten, zu erfolgen.

Im Ausnahmefall kann nach genauer Prüfung der Umstände auch die rückwirkende Anwendung dieses Ausübungsrechtes gem. § 8, Ziffer 7 dieser Satzung im Zusammenwirken mit dem Verband und dem Eigentümer erfolgen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste Organ des Vereins. Sie sollte in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Darüber hinaus können außerordentliche Mven einberufen werden, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt haben. Bei außerordentlichen Mven können nur die beantragten Gründe, die zur Einberufung führten, behandelt werden.

2.

Die Einladung zur MV hat schriftlich durch den Vorstand durch Aushang in allen Schautafeln des Vereins **mit Bekanntgabe der Tagesordnung** zu erfolgen. Zwischen Einladung und MV ist eine Frist von mindestens vier Wochen einzuhalten. Die MV wird durch einen vom Vorstand beauftragten Versammlungsleiter geleitet. Hat die MV Satzungsänderungen oder den Beschluss einer neuen Satzung zum Inhalt, so beträgt die Einladungsfrist sechs Wochen. In der Tagesordnung sind dann schwerpunktmäßige Angaben zu den Satzungsänderungen zu machen.

Einladung zur MV mit Nennung der Tagesordnung:

Nachträgliche Vorlage von TOP (Tagesordnungspunkten) für MV zur bekannten TO (Tagesordnung):

Die Mitglieder können weitere TOP (Beschlussgegenstände) bis vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand in schriftlicher Form einreichen. Der Vorstand teilt diese zusätzlichen TOP den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung mit.

Unter diesen Voraussetzungen können gültige Beschlüsse über die zusätzlichen TOP (Beschlussgegenstände) gefasst werden.

Einladung zur MV ohne Nennung der Tagesordnung:

Die Einladung erfolgt mit einer Frist von fünf Wochen vor dem Versammlungstermin.

Die Nennung der Beschlussgegenstände ist in diesem Falle nicht nötig. Die Mitglieder können bis drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftliche Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand einreichen. So können die darin enthaltenen Beschlussgegenstände wirksam beschlossen werden. Die Inhalte der eingereichten Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in einer Tagesordnung durch den Vorstand veröffentlicht werden.

3.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll oder in einer Anlage zum Protokoll genau aufzunehmen.

4.

Abstimmungen in der MV erfolgen offen. Die Abstimmungsergebnisse sind schriftlich im Protokoll festzuhalten.

5.

In der MV sind stimmberechtigt:

Jedes Vereinsmitglied (Ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft)

6.

Bei der Beschlussfassung zur Änderung der Satzung oder Verabschiedung einer neuen Satzung ist die Anwesenheit von mindestens 50 % aller Mitglieder erforderlich, welche dann mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, Beschlüsse fassen können.

Ist die Beschlussfähigkeit der MV durch Nichterreichen der erforderlichen Teilnehmerzahl nicht gegeben, ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere MV mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden Mitgliedern wie oben genannt beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl der Revisionskommission,
- c) Wahl des Vorsitzenden der Schlichtungskommission,
- d) Beschlussfassung über die:
 - Satzung (§ 8, Ziffer 6 bleibt davon unberührt),
 - Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen, u.a.,
 - Veränderungen der Sparte,
 - Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisionskommission, sowie der anderen ständigen und zeitweiligen Kommissionen, die von der Mitgliederversammlung berufen wurden.
- f) Entlastung des Vorstandes nach Bestätigung der Berichte.

§ 10 Schlichtungsverfahren

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung einer Schlichtungskommission beschließen.

Bei Vorhandensein einer Schlichtungskommission kann diese Unstimmigkeiten, die sich zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern mit dem Vorstand des Vereins, bzw. der Sparte ergeben, in einem Schlichtungsverfahren klären.

Das Schlichtungsverfahren ist vom Vorstand einzuleiten, wenn die Probleme nicht in einer Vorstandssitzung im gemeinsamen Gespräch mit den Beschwerde führenden Mitgliedern geklärt werden konnten.

Dazu kann der Vorstand neben dem gewählten Vorsitzenden der Schlichtungskommission, zwei weitere Mitglieder in die Schlichtungskommission berufen, welche jeweils eine der Streitparteien vertreten.

Kann kein ständiger Vorsitzender für die Schlichtungskommission gewählt werden, kann der Vorstand auch einen kommissarisch arbeitenden Vorsitzenden berufen, der dann die gleichen Rechte und Pflichten hat, wie ein ordentlich gewählter Vorsitzender.

Der Vorstand erlässt eine gesonderte Arbeitsrichtlinie für das Schlichtungsverfahren.

Anmerkung :Näheres regelt die Arbeitsrichtlinie „Schlichtungsverfahren“. **

§ 11 Geschäftsjahr, Gartensaison

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Gartensaison beginnt am 01.04. und endet am 31.10. des Kalenderjahres.

Innerhalb der Gartensaison gelten die Ruhezeiten nach der Rahmengenartenordnung.

Außerhalb der Saison gelten die Bestimmungen des Bundes-Immissionsgesetzes, sowie die diesbezüglichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 12 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Kreisverband aus Mitgliedsbeiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen und Spenden für gemeinnützige Zwecke.

2.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zu zahlende Umlagen dürfen das Vierfache des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten und dürfen nur für einen außerplanmäßigen Finanzbedarf, der über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgeht, erhoben werden.

3.

Den Termin der Zahlung des Gesamtbeitrages legt die Finanzordnung fest.

4.

Neben Mitgliedern des Vorstandes können auch weiteren Vereinsmitgliedern, die sich aktiv an der Gestaltung der Vereinsarbeit beteiligen, Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. (§ 2, Ziffer 2. Buchstabe e) gilt analog.

§ 13 Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters durchzuführen. Der Kassierer hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen, einen Kassenbericht anzufertigen und sämtliche Unterlagen für die Kassenprüfung bereitzuhalten.

§ 14 Kassenprüfung

Der Verein hat im Zusammenhang mit der Wahl des Vorstandes eine Revisionskommission zu wählen. Diese bleibt wie der Vorstand über die gleiche Legislaturperiode im Amt. Sie sollte aus drei Mitgliedern bestehen und bestimmt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden.

Die Revisionskommission unterliegt keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Sie arbeitet eigenverantwortlich und ist nur gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Revisionskommission während der Legislaturperiode bestimmen die übrigen Kommissionsmitglieder einen geeigneten Nachfolger.

Die Revisionskommission überprüft die Vereinsgeschäfte und führt mindestens einmal jährlich eine unangemeldete Kassenprüfung durch.

Sie legt das Ergebnis der Kassenprüfung in protokollarischer Form nieder und unterrichtet über eventuelle Verstöße gegen die Kassen- und Finanzordnung sofort den Vorstand.

Anmerkung: Näheres regelt die Finanzordnung **

§ 15 Auflösung des Vereins, Austritt aus dem Kreisverband

1.

Der Verein kann nur durch Beschluss einer zum ausschließlichen Zweck seiner Auflösung oder des Austritts aus dem Verband einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Beschluss der Auflösung des Vereins oder des Austritts aus dem Verband bedarf einer 3/4 Mehrheit der dann erschienenen Mitglieder.

2.

Bei Nichterreichen der geforderten Anwesenheit ist eine neue Mitgliederversammlung in einer angemessenen Frist einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder des Vereins, beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks (§ 2, Ziff. 2) ist das Vermögen auf die örtlich zuständige, als gemeinnützig anerkannte kleingärtnerische Organisation, den Kreisverband der Garten- und Siedlerfreunde e.V. Potsdam, zu übertragen.

Der Verband hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zuzuführen.

4.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine oder andere Personen dafür bestellt.

§ 16 Mitgeltende Gesetze, Verordnungen und Unterlagen des Vereins

Neben dieser Satzung sind weitere rechtlich relevante Gesetze, Verordnungen und Unterlagen des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Dies sind unter anderen:

Das Bundeskleingartengesetz, die Rahmengenartenordnung des Landesverbandes der Brandenburger Gartenfreunde e.V., die Steuer- und Finanzvorschrift des Landes Brandenburg, das Brandenburgische Haushaltsgesetz sowie die Abgabenordnung des Landes und der Kommunen, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Bundesnaturschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Pflanzenschutzgesetz, das Brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz, die entsprechenden Satzungen der Landeshauptstadt Potsdam. Das Bürgerliche Gesetzbuch (hier insbesondere „Titel 2. Juristische Personen, Untertitel „Vereine“) die §§ 21 -79 BGB. Weitere Unterlagen bilden die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, sowie die Vereinsordnungen und Arbeitsrichtlinien.

Das Sozialgesetzbuch IX, (SGB IX), der § 2, Abs. 2, dient lediglich als Nachweis einer Behinderung, da die Vereinstätigkeit im Sinne dieser Satzung (§ 5, letzter Anführungsstrich) ja kein Arbeitsrechtsverhältnis darstellt.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 27.06.2015 beschlossen und tritt am 1. Tag nach Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Potsdam in Kraft.

Anmerkung:

Die mit ** gekennzeichneten Passagen sind nur als Hinweise und Anmerkungen auf Ordnungen und Richtlinien, sowie auf Meinungsbildung im Arbeitsprozess zu verstehen, die von den Mitgliedern der Satzungskommission erarbeitet wurden, bzw. auftraten. Die Erstgenannten (gemeint sind die Ordnungen & Arbeitsrichtlinien) sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

Ausgenommen hiervon ist die Anmerkung zum „Generischen Maskulinum“, dieses gilt in dieser Satzung:

Die Nennung von Amtsbezeichnungen für Frauen und Männer, erfolgt nur in der „männlichen“ also maskulinen Form. (Generisches Maskulinum, generisch = geschlechtlich). Dies ist der einfacheren Schreibweise wegen aus redaktionellen Gründen notwendig und stellt niemals eine Diskriminierung der Frau dar.

Nachtrag, November 2023

Aufgrund eines PC Absturzes, Wiederherstellung der Datei und spätere Übertragung der Datei auf ein neues System ist die ursprüngliche Formatierung verloren gegangen. Der Inhalt der Satzung ist mit dem Ursprungsdokument, das vom Vereinsregister/Amtsgericht Potsdam bestätigt ist, absolut identisch.